

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates am 10. Februar 2008

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Hörselberg-Hainich liegt in der Zeit vom **14. Januar 2008 bis 18. Januar 2008**

während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hörselberg-Hainich,

**am Montag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
am Dienstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
am Mittwoch von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
am Donnerstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
am Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

**in der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich im Ortsteil Behringen,
Hauptstr.90 B, Einwohnermeldeamt, Zi. 2
und
in der Nebenstelle der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich,
OT Wenigenlupnitz, Neue Str.92 A, Einwohnermeldeamt, Zi. 11
aus.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **18. Januar 2008, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde in der **Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, OT Behringen, Hauptstr.90 B, Gemeindevorsteher Klaus Ehrhart**, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde erhoben werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Für das Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirkes aufhalten,
b) wenn sie die Wohnung nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses nach dem **18. Januar 2008** in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben, und ihnen deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben;
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen entstanden ist;
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können beim Gemeindegewahlleiter Herr Ehrhart schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden.
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **08. Februar 2008, 12.00 Uhr**;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Personen unter den unter Nr.4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 12.00 Uhr**.
5. Dem Wahlschein werden beigefügt
- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 - der von der Gemeinde freigemachte Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheines angegeben ist, sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
6. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig übersendet werden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.
Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Hörselberg-Hainich, den

Ehrhart
Gemeindegewahlleiter